GEMEINDE ADENDORF - LANDKREIS LÜNEBURG - BEBAUUNGSPLAN NR. 17 ALTDORF

M. 1:1000

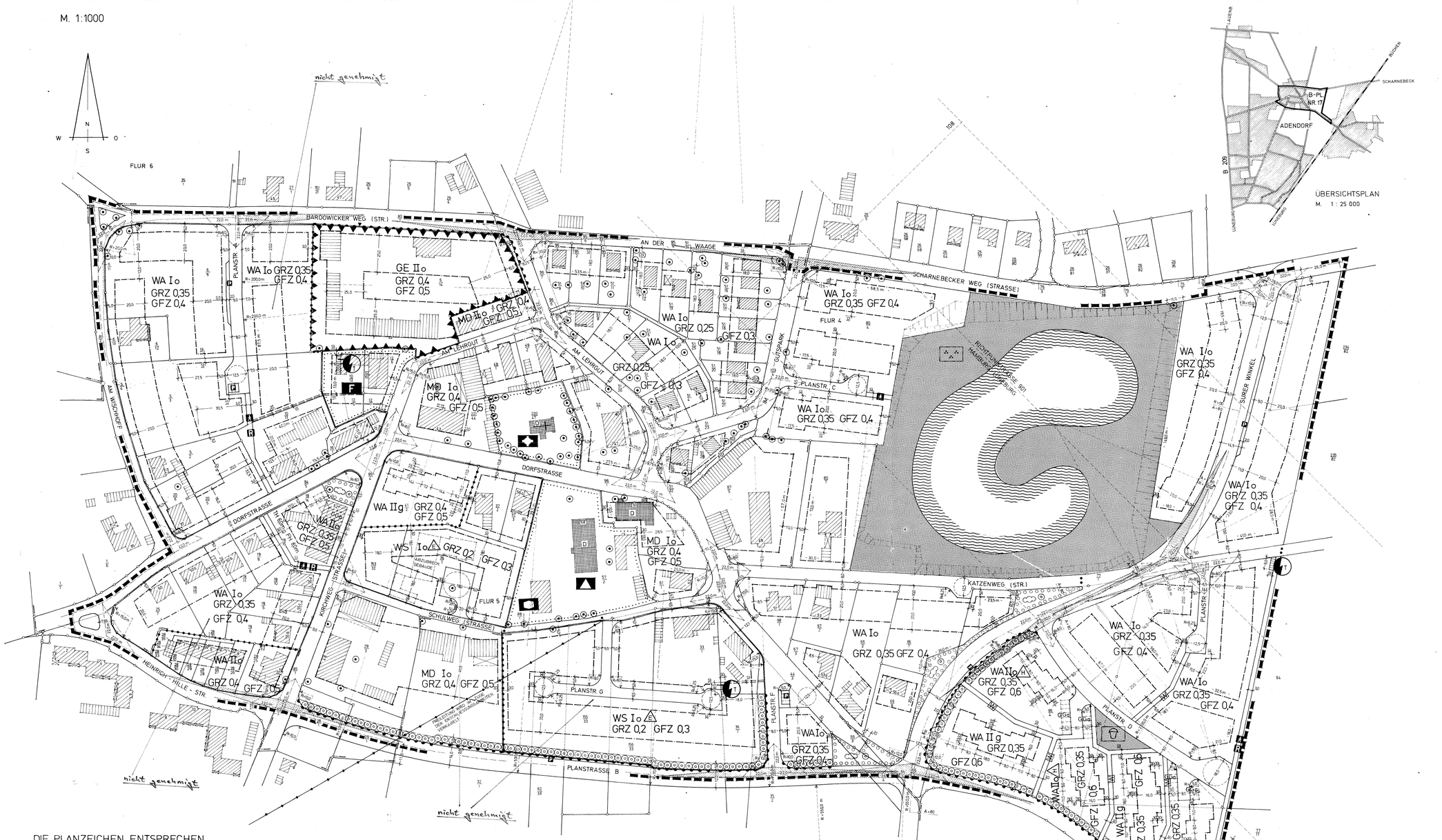

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 25 000

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981.

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAU NVO VOM 15.9.1977 ZUGRUNDE.

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHEN KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
MAUER (FREISTEHEND)
BÖSCHUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZEN UND BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
BAUGRENZE
BAULINIE
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD — DORFGEBIETE
GE — GEWERBEGEBIETE
WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (WND GRUNDSTGR. 750 m², MAX. 2 WOHNEINHEITEN; GEM. BAU NVO § 2(3) SIND NUR WOHNGEBÄUDE ALS AUSNAHME MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I, II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ 0,35 — GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 0,4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
FH 80m — FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE Ü OK VORH. TERRAIN
TH 60m — TRAUFHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE Ü GEHWEG

BAUWEISE

o — OFFENE BAUWEISE
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
KIRCHE
FEUERWEHR
SCHULE
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (JUGENDZENTRUM)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
A — FUSSGÄNGERBEREICH
W — WOHNWEG, ÖFFENTLICH
R — RADFAHRERBEREICH
BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT
EINFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

KV-LEITUNG WIRD IM ZUGE DER ERSCHLIESSUNGSARBEITEN VERKABELT

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
SPIELPLATZ
PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN

TEICH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ANZUPFLANZENDE BÄUME
ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER
ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
SCHUTZPFLANZUNG IN EINER BREITE VON 5,0m MIT ANWALLUNG (AUSGENOMMEN IST DIE BEPFLANZUNG HÖHER ALS 80 cm ÜBER STRASSENKRONE IM BEREICH DER SICHTDREIECKE)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

D — EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GGa — FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
ANFAHRSICHTWEITE
SICHTDREIECK
108 — RICHTFUNKTRASSE 901 MIT ZULÄSSIGER BAUHÖHE ÜBER NN.
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTENWERK, FLUR: 4,5, MASSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERMERK
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR Gemeinde Adendorf
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Lüneburg
AM 07. Oktober 1986
AZ: VI. 114/86

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG.) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

.....

.....

ADENDORF, DEN 16.7. 1984

gez. Unterschrift L.S. - gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG. IN SEINER SITZUNG AM 16.7.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG.) SOWIE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.11.74 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG. AM 19.9.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
Adendorf, den 10.6.1985

gez. Unterschrift L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 25.9.80.).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN 12.5.1985

KATASTERAMT Lüneburg

L.S. — In Vertretung gez. Unterschrift Vermessungsrat
UNTERSCHRIFT

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKR. LBG. (AZ: III 611-1 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG. ~~GENEHMIGT~~/TEILWEISE GENEHMIGT. ~~DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND~~ AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG. VON DER GENEH-

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

DIPL.-ING. W. BUSCHMANN
BAUING. W. TOBINSKY
ARCHITEKTEN VFA
LÜNEBURG, SOLTAUERSTR. 40
FERNSPR. (04131) 44091

LÜNEBURG, DEN 1.10.1980.

PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... (AZ: .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.2.1984 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG. BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.3.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3.4.1984 BIS 2.5.1984 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ADENDORF, DEN 10.5.1985

gez. Unterschrift L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG. AM ..... IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LÜNEBURG BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ADENDORF, DEN ..... 19....

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG. BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG. WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

ADENDORF, DEN ..... 19....

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN ..... 19....

Diese Abschrift ist eine vollständige Wiedergabe der Urschrift.
Adendorf, den 13. Juni 1985

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister